

**Arbeiterwohlfahrt Förderverein Integrative Kindertagesstätte „Pfiffikus“
Leinefelde-Worbis
Satzung (Entwurf)**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Förderverein Integrative Kindertagesstätte „Pfiffikus“. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Förderverein Integrative Kindertagesstätte „Pfiffikus“. Der Förderverein ist nicht rechtsfähig.
2. Der Sitz des Vereines AWO Förderverein Integrative Kindertagesstätte „Pfiffikus“ befindet sich in 37327 Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde in der Käthe-Kollwitz-Straße 1.
3. Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Eichsfeld e.V. mit dem Sitz in 37327 Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde in der Käthe-Kollwitz-Straße 1. (im Weiteren als übergeordnete Gliederung bezeichnet)
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)
2. Der Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Arbeit der AWO Kindertagesstätte „Pfiffikus“ insbesondere der Kinder, die die AWO Kindertagesstätte „Pfiffikus“ besuchen. Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung. Der Zweck des Vereins ist insbesondere die Erfüllung folgender Aufgaben:
 - a) Der Zusammenschluss und die Kontaktpflege aller Freunde und Förderer der AWO Integrativen Kindertagesstätte „Pfiffikus“.
 - b) Die Förderung und Pflege der Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Eltern.
 - c) Die Beschaffung von Lernmitteln für die ganzheitliche Förderung, sowie Material für die Schulvorbereitung und Mittel für das ganztägige Angebot (Arbeitsgemeinschaften), soweit der Träger zu dieser Anschaffung nicht verpflichtet ist.
 - d) Die Unterstützung bei der Durchführung und Finanzierung von Veranstaltungen, Projekten und Zusatzangeboten auf sozialem, geistigem, musischem und sportlichem Gebiet.
 - e) Die Öffentlichkeitsarbeit der AWO Integrativen Kindertagesstätte „Pfiffikus“ zu unterstützen.
 - f) Die Förderung gesunder Ernährung.
 - g) Die Unterstützung der AWO Integrativen Kindertagesstätte „Pfiffikus“ beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule.
 - h) Die Unterstützung der AWO Integrativen Kindertagesstätte „Pfiffikus“ in ihrem Auf- und Ausbau in jeder Weise, insoweit der Träger nicht zur Kostenerstattung beansprucht werden kann.
 - i) Die Förderung der Aus- und Weiterbildung des Personals, z.B. durch Supervision über das bestehende Budget hinaus, um eine qualifiziertere Erziehung und Betreuung zu erreichen.
 - j) Die Förderung von Maßnahmen zur Gewaltprävention und des prosozialen Umgangs im Gruppenalltags.
 - k) Ausflüge/Besuch kultureller Veranstaltungen.

- l) Unterstützung bei der Durchführung der „Pfiffikus Club“ Veranstaltungen, für alle Kindertagesstätten Kinder, die ein Jahr vor der Einschulung in den „Pfiffikus Club“ aufgenommen werden.
 - m) Die Verbesserung der Lernbedingungen der Kindertagesstätten Kinder in der AWO Integrativen Kindertagesstätte „Pfiffikus“.
3. Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
- a) die Gewinnung von Mitgliedern, Sponsoren/innen und Förderern/innen für die AWO Kindertagesstätte „Pfiffikus“
 - b) die Organisation/Mitwirkung/Unterstützung von/an Veranstaltungen und Festen, Projekten oder Aktivitäten der Einrichtung
 - c) die Öffentlichkeitsarbeit
 - d) die Förderung von Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien
- Der Verein arbeitet zur Verwirklichung dieser Zwecke mit der Träger, dem AWO Kreisverband Eichsfeld e.V. als übergeordneter Gliederung, der Einrichtungsleitung und dem Elternbeirat der AWO Kindertagesstätte „Pfiffikus“ zusammen und stimmt einzelne Maßnahmen und Projekte ab.
4. Der Verein ist gemeinnützig tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Den gemeinnützigen Zweck erreicht der Verein durch den Erwerb von Mitteln durch:
- Mitgliedsbeiträge
 - Spenden, Zuwendungen
 - Fördermitteln
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
6. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass über die Verwendung von Mitteln bis zu einer festgesetzten Höhe der Vorstand entscheidet. Mittel dürfen nicht zu körperschaftsfremden Zwecken verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zum Grundsatzprogramm und zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt und die im Zweck § 2 genannten Aufgaben unterstützen will. Die Mitgliedschaft ist auf natürliche Personen beschränkt. Ausgenommen davon sind Fördermitglieder.

Als Fördermitglied kann aufgenommen werden, wer durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen die Arbeiterwohlfahrt bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Fördermitglieder besitzen kein aktives und passives Stimmrecht. Die regelmäßigen finanziellen Zuwendungen unterliegen gemäß Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt den „Bestimmungen der Finanzordnung über Beiträge“.

2. Das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechteextreme Organisationen oder Parteien wie auch Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in diesen ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt und kann zum Vereinsausschluss führen.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der AWO Bundeskonferenz verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung.

4. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich als Einzelmitgliedschaft oder Familienmitgliedschaft zu stellen. Als schriftlich in diesem Sinne gilt auch, wenn der Mitgliedsantrag elektronisch (online/digital) gestellt wird. Über diesen Antrag entscheidet der Fördervereinsvorstand nach der Zustimmung der übergeordneten Gliederung.

Gegen die Ablehnung durch den Fördervereinsvorstand ist Einspruch beim Vorstand der zuständigen übergeordneten Gliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Fördervereinsvorstand zu hören, der die Ablehnung beschlossen hat. Die Ablehnung des Antrags ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen.

5. Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Verein mit einer Frist von vier Wochen zum 31.12. eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fördervereinsvorstand kündigen. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht der Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder (von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten) suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Verbandsstatut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen, oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt oder geschädigt hat.

Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsgremien übertragen und als verbindlich anerkannt.

7. Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als zwölf Monatsbeiträgen kann der Fördervereinsvorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
8. Die Daten der Mitglieder werden durch die Zentrale Mitglieder- und Adressverwaltung (ZMAV) des AWO Bundesvorstandes erfasst. Der Verein teilt die Daten sowie Änderungen der übergeordneten Gliederung zeitnah mit.

§ 4 Organe

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

§ 5.1 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den natürlichen Mitgliedern und dem Vorstand.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung in elektronischer Textform ist zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung hat mindestens drei Monate vor der Kreiskonferenz stattzufinden.
4. Auf Beschluss des Vorstandes der übergeordneten Gliederung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist binnen zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß Absatz (2) einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, stattfinden.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist in der Einladung mitzuteilen.

Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum). Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich.

§ 5.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) den Vorstand bis zur nächsten Kreiskonferenz
 - b) die Delegierten zur Kreiskonferenz

Im Vorstand und unter den Delegierten müssen beide Geschlechter mit mindestens 40

Prozent vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten/Kandidatinnen vorhanden ist.

3. Der Vorstand und die Delegierten bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Die Möglichkeit der Abberufung des Fördervereinsvorstandes hiervon unberührt. Die Amtszeit der Delegierten endet grundsätzlich mit der Beendigung der Bestellung (Wahl oder Entsendung) nachfolgenden Versammlung.

Sollte eine rechtzeitige Neubestellung der Delegierten zu einer Konferenz der nächsthöheren Gliederung aus einem außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Grund (z.B. Ausgangssperren oder Epidemien) unmöglich sein, können die zuletzt bestellten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neubestellung ihr Amt auch auf der nächsten Versammlung wahrnehmen.

4. Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Förderverein und bei zum Förderverein gehörenden Gliederungen sowie Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Fördervereines sind unvermeidbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

§ 5.3 Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse, Zustimmungserfordernisse

- 1) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl Teilnehmer beschlussfähig.

Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit, soweit gesetzlich nichts anders vorgeschrieben ist. Sind weniger als 20 v.H. anwesend, dann ist immer eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

- 2) Abweichend von Absatz (1) ist eine Mitgliederversammlung, die über eine Satzungsänderung beschließen soll, nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erscheint.

Ist eine Mitgliederversammlung entsprechend Satz 1 nicht beschlussfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen gegeben. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.

- 3) Satzungsänderungen bedürfen stets der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

Jede Satzungsänderung bedarf zudem der Zustimmung des Vorstandes der übergeordneten Gliederung.

- 4) Die Auflösung des Fördervereines bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

§ 6.1 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Fördervereinsvorstand wird von Mitgliederversammlung gewählt
- (2) Der Fördervereinsvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Fördervereins. Er kann die Mitglieder insgesamt nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.
- (3) Er besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) einer Stellvertreterin/ einem Stellvertreter
 - c) einer Beisitzerin/ einem Beisitzer
 - d) die Einrichtungsleitung aufgrund des Amtes
 - e) die/der Vorsitzende des Elternbeirates aufgrund des Amtes

Beide Geschlechter müssen mit mindestens 40 Prozent vertreten sein, wenn eine entsprechende Anzahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist. Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Fördervereinsvorstandes. Scheidet der/die Vorsitzende aus, ist die Mitgliederversammlung berechtigt, den/die Stellvertreter/Stellvertreterin für die restliche Amtsdauer in diese Funktion zu wählen.

- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Tätigkeit im Fördervereinsvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (6) Der Vorstand kann sich Berater einladen, die aber nicht stimmberechtigt sind.

§ 6.2 Aufgaben, Vertretungsbefugnis, Haftung

- 1) Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Aufgabenwahrnehmung.
- 2) Der/die Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden können den Verein gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter/innen nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden handeln dürfen.
- 3) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den gegebenen Zweck des Fördervereins § 2 oder über den allgemeinen Rahmen der satzungsmäßigen Tätigkeit hinaus gehen, hat der Vorstand die Zustimmung des Vorstandes der übergeordneten Gliederung einzuholen. Im Zweifel, ob die einzugehende Verpflichtung oder der Umfang der Verpflichtung dem satzungsmäßigen Zweck entspricht, hat der Fördervereinsvorstand vor dem Begründen dieser Verpflichtung den Vorstand der übergeordneten Gliederung beratend einzubeziehen.

§ 6.3 Formen und Fristen für Vorstandssitzungen/-entschliefungen

- 1) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf anberaumt. Sie/er beruft dazu die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Sitzungen sollen regelmäufig, mindestens alle vier Monate stattfinden.
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind zur regelmäufigen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Der Fördervereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- 3) Der Fördervereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 4) Der Fördervereinsvorstand hat der übergeordneten Verbandsgliederung über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten. Im Falle der Verletzung der Berichtserstattungspflicht ist der Vorstand der übergeordneten Gliederung zur Bestellung eines Beisitzers für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung berechtigt.
- 5) Die übergeordnete Gliederung kann außerordentlich eine Vorstandssitzung einberufen.

§ 7 Mandat und Mitgliedschaft

- 1) Mandatsträger/-innen und Delegierte müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.
- 2) Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
- 3) Ein/e Mandatsträger/in kann nicht an der Beratung oder Beschlussfassung teilnehmen, wenn er/sie hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn der Beschluss ihm/ihr selbst, einer von ihm/ihr vertretenen Körperschaft oder einer ihm/ihr nahestehenden Person im Sinne des § 138 InsO einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen. Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind einzuhalten. Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, zeigt den Ausschlussgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs an. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.
Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst wurde, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnisentscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt zwei Wochen ab Beschlussfassung.

§ 8 Rechnungswesen

- 1) Der Verein hat über seine Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben werden für Rechnung der übergeordneten Gliederung aufgezeichnet. Das Kassenvermögen wird im Rechnungslegungskreis der übergeordneten Gliederung ausgewiesen. Die übergeordnete Gliederung kann die Führung der Aufzeichnungen dem Förderverein übertragen. Die Verantwortlichkeit und Überwachung der Kassenführung obliegt dem Vorstand der übergeordneten Gliederung.
- 2) Der Verein hat keine eigene Kassenführung im Sinne des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 51 Nr. 2 b) in der Fassung vom 02.01.2008 / 2008, 26 Bundessteuerblatt (BStBl.).
- 3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen.

§ 9 Statut

- 1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.
- 2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- 3) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses der Arbeiterwohlfahrt zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes, insbesondere der AWO-Governance-Kodex nebst Vergütungsrichtlinien, sind für den Förderverein verbindlich.
- 4) Die Beschlüsse der Landeskonzferenz und des Landesausschusses der Arbeiterwohlfahrt, insbesondere die Richtlinien des Landesverbandes, sind für den Förderverein verbindlich.
- 5) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz und des Kreisausschusses des AWO Kreisverbandes Eichsfeld e.V. sind für den Förderverein verbindlich.

§ 10 Aufsicht

- 1) Der Förderverein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordnete Verbandsgliederung nach dem AWO Verbandsstatut an.
- 2) Die zur Prüfung berechtigte übergeordnete Gliederung oder ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken in alle Geschäftsvorgänge des Vereines nehmen. Die Prüfung hat jährlich auch im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

§ 11 Markenrecht

Für die Regelung der Verwendung der Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt und die Gestattung der Verwendung ist ausschließlich der Bundesverband zuständig. Der Förderverein darf Namen und Logo der AWO führen.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

Der Förderverein kann bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe Ordnungsmaßnahmen gegenüber einem Mitglied ergreifen. Näheres regelt das Verbandsstatut.

§ 13 Auflösung

- 1) Bei Ausschluss oder Austritt aus der übergeordneten Verbandsgliederung ist der Förderverein aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name oder Markenzeichen muss sich vom bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die übergeordnete Gliederung, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnütze Zwecke der Integrativen Kindertagesstätte „Pfiffikus“ zu verwenden hat.